

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2024	Kenntnisnahme

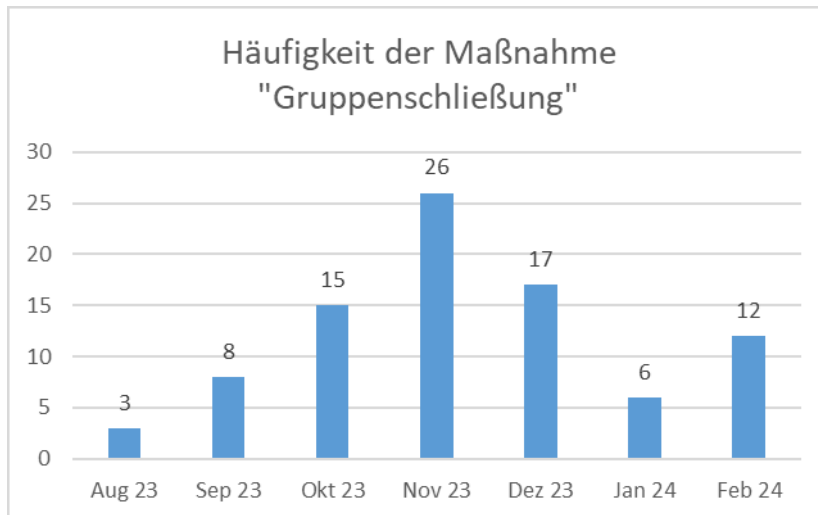
Tagesordnungs- punkt	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.02.2024 "Betreuungs- und Schließzeiten von KiTas in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes"
---------------------------------	---

Mitteilung:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit der als **Anlage** 10 beigefügten Anfrage vom 29.02.2024 um die Beantwortung von Fragen zum Thema „Betreuungs- und Schließzeiten von KiTas in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes“ gebeten. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

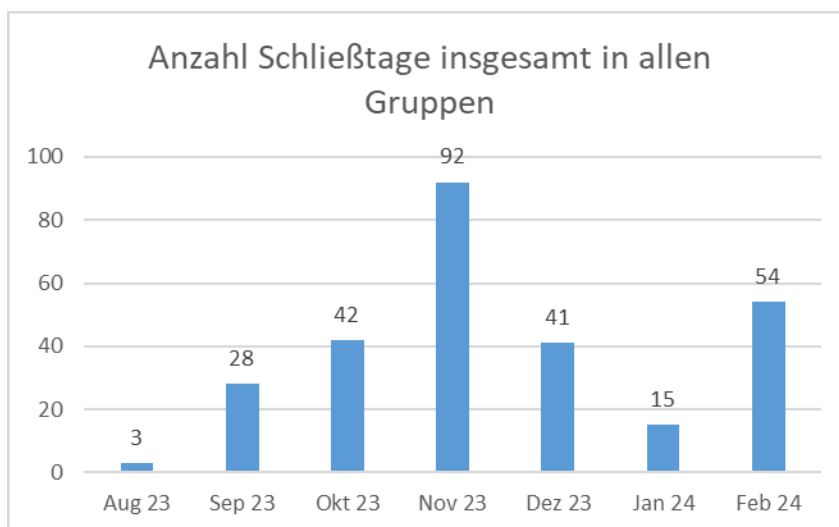
1. Wie viele Gruppen in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes mussten seit Beginn des KiTa-Jahres 23/24 auf Grund von Personalmangel oder Krankheit temporär schließen und wie viele Tage dauerten die teilweisen Schließungen?

In der folgenden ersten Grafik ist dargestellt, wie häufig seit Beginn des laufenden Kindergartenjahres die Träger der Einrichtungen die Maßnahme „Gruppenschließung“ ergreifen mussten.



Zur Verdeutlichung: Im November musste in den 103 Einrichtungen mit insgesamt 286 Gruppen 26mal eine Gruppe wegen personeller Unterbesetzung komplett geschlossen werden.

In der folgenden zweiten Grafik sind die Tage in Summe dargestellt, an denen eine Gruppe schließen musste.



Zur Verdeutlichung: Die einzelnen Gruppenschließungen dauerten unterschiedlich lang von einem einzelnen Tag bis zu einigen Wochen an. Die Summe aller Tage, an denen eine Gruppe geschlossen werden musste, betrug im November 92 Tage.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Komplettschließung von Gruppen oder gar der gesamten Kindertageseinrichtungen das letzte Mittel der Wahl darstellt. Soweit möglich werden zunächst die Betreuungszeiten am Morgen und/oder Nachmittag oder die Anzahl der zu betreuenden Kinder reduziert. Zu diesen Verfahren haben die allermeisten Kindertageseinrichtungen Notfallpläne erstellt, um rasch und für Eltern transparent entscheiden zu können. Die Verwaltung verweist des Weiteren auf TOP 2.3 der Jugendhilfeausschusssitzung vom 12.03.2024.

2. Ergeben sich auf Grund der Schließungszeiten Rückzahlungsansprüche?

§ 12 Abs. 3 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder lautet:

„Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen und der Tagespflegeperson nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.“

Des Weiteren hat die Rechtsprechung festgestellt, dass Elternbeiträge als auf § 90 SGB VIII beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art nur begrenzt dem sog. „Äquivalenzprinzip“ unterworfen sind. Bei dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es ist verletzt, wenn ein Entgelt in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht. Vor diesem Hintergrund reicht das Bereithalten eines Betreuungsangebotes inklusive der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, des Betreuungspersonals etc. in der Regel für eine Gleichgewichtigkeit zwischen Elternbeiträgen und öffentlicher Förderung von Kindern in Kindertagesstätten aus. Nur in extremen Ausnahmefällen vermögen Leistungsstörungen wie eine Schlecht- oder vorübergehende Nichtleistung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 5. September 2012 – 12 A 1426/12 –, juris).

Zusammenfassend kann man sagen, dass nicht jedwede Betreuungseinschränkung zur unmittelbaren Reduzierung des Elternbeitrages führt, sondern eine deutliche über einen längeren Zeitraum andauernde Einschränkung vorliegen muss. Die Voraussetzungen sah die Verwaltung des Kreisjugendamtes in diesem Kindergartenjahr 6 mal als erfüllt an und den betroffenen Eltern wurden Elternbeiträge in Höhe von insgesamt ca. 13.000 Euro erlassen.

3. Werden Kinder entsprechend dem angemeldeten Stundenumfang durch Erziehungsberechtigte in die KiTa gebracht, oder gibt es Fälle, bei denen gerade in den beitragsfreien KiTa-Jahren höhere Betreuungsstunden angemeldet als tatsächlich genutzt werden? Wenn ja: gibt es auch eine Erhebung darüber, welcher Betreuungsumfang dadurch nicht genutzt wurde?

Die Kindertageseinrichtungen machen keine Aufzeichnungen darüber, wann Kinder am Morgen gebracht oder am Nachmittag abgeholt werden. Allenfalls werden Fehlta-

ge notiert. Daher liegen der Verwaltung des Kreisjugendamtes nicht genügend Informationen vor, um die Frage zu beantworten, ob es Fälle gibt, bei denen höhere Betreuungsstunden angemeldet sind, als tatsächlich genutzt werden.

4. Darüber hinaus bitten wir darum je Gemeinde darzustellen, wie viele Anmeldungen es je Einkommensstufe und Betreuungsumfang für das KiTa-Jahr 23/24 gab und wie die schon evtl. bekannten Zahlen für 24/25 aussehen.

Die Tabellen nach Gemeinde, Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung differenziert dargestellt, sind in **Anlage** 12 beigelegt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.03.2024

Im Auftrag

gez. Wagner